

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0742/04	Datum 05.10.2004
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	09.11.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	09.12.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 60, Amt 63, Amt 66, Amt 68, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Ablösung von Stellplätzen bei Erweiterung des City Carré

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Ablösung der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für zusätzliche Nutzflächen im Bereich City Carré wird vorbehaltlich der erneuten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237-1 „Bahnhofsvorplatz“ und der Erteilung der Baugenehmigung erteilt, wenn der Antrag auf Ablösung gestellt wird.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Dr. Carola Perlich , Tel. Nr.: 540 5391	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
-----------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
-----------------------------------	--------------	------------------

Begründung:

Im Rahmen des Antrags auf Bauvorbescheid zu Umbaumaßnahmen des City Carré wurde die Frage gestellt, ob von der Verpflichtung des Bauherrn zur Herstellung der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für zusätzliche Nutzflächen befreit werden kann.

Diese Stellplätze sind für die angestrebten zusätzlichen Verkaufs-, Gastronomie- und Büroflächen nachzuweisen. Die Bauordnung Sachsen-Anhalt und die Garagen- und Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg lassen eine Befreiung nicht zu. Die notwendigen Stellplätze sind herzustellen. Wenn die Stellplätze nicht hergestellt werden können, sind sie auf der Grundlage des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes, Artikel 5 - Änderung der Bauordnung Sachsen-Anhalt, Pkt. 2, § 53 Abs. 2 abzulösen.

Die vorliegende Drucksache wurde erarbeitet, um im Vorfeld zu klären, ob das gemeindliche Einvernehmen zur Ablösung der Stellplätze vorbehaltlich der erneuten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237-1 „Bahnhofsvorplatz“ und der Erteilung der Baugenehmigung erteilt werden kann. Nach Einschätzung des Architekten handelt es sich um ca. 57 Stellplätze.

Die bauliche Erweiterung des City Carré ist Gegenstand der Aufstellung der 3. Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 237-1 „Bahnhofsvorplatz“, wobei die Ablösung der notwendigen Stellplätze für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Gemäß Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, § 8 Abs. 4 Nr. 5 entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.